

# SATZUNG

## des Haus & Grund Hameln und Umgebung e. V. in Hameln

### Name, Zweck und Sitz des Vereins

#### § 1

1. Der Verein Haus & Grund Hameln und Umgebung e. V. , im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hameln und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: „Haus & Grund Hameln und Umgebung e.V.“.
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus- Wohnungs- und Grundeigentums, die Förderung des Wohnungswesens und des Realkredits in Staat und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Hameln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine, Haus & Grund Niedersachsen angeschlossen.

### Mitgliedschaft

#### § 2

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches eigentumsähnliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder einer Eigentumswohnung zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt eines Mitgliedes nicht berührt.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 3

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - b) die Einrichtung des Vereins zu benutzen,
  - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die gemeinsamen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
  - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

### Beiträge

#### § 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

### Gebühren

#### § 5

Für die Vertretung der Mitglieder vor Gericht und sonstigen Behörden sowie für anderweitige Sonderleistungen setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die außer den Beiträgen zu zahlen ist.

### Organe des Vereins

#### § 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### Der Vereinsvorstand

#### § 7

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und mindestens 6 höchstens 9 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Rechnungsführer. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Verhinderung.
3. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ihre Wiederwahl ist zulässig

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Berufung eines Geschäftsführers.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

### **Die Mitgliederversammlung** § 8

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlußfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) die Beschlußfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
  - c) die Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlußfassung über die Fragen des Haus- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Außerordentliche Mitglieder haben nur das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6. Bei Wahlen finden, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahlen zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **Verkündigungsorgan** § 9

Als Vereinsorgan dient das Mitteilungsblatt „Haus und Grund Niedersachsen“.

### **Satzungsänderung** § 10

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungs-Anträge genau bekanntgegeben sind.

### **Auflösung des Vereins** § 11

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung ist in der Mitglieder-Hauptversammlung vom 24. Mai 1975 angenommen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 28. April 1992 eine Namensänderung des Vereins gemäß §1, Abs. 1, vorgenommen worden.